GO-01

# Geschäftsordnung der Bundesversammlungen für die digitale 45. Bundesdelegiertenkonferenz

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

| | |
|---|---|
| Gremium: | Bundesvorstand |
| Beschlussdatum: | 19.10.2020 |
| Tagesordnungspunkt: | T Tagesordnung - Formalia |
| Status: | Zurückgezogen |

## Antragstext

**§ 1 Präsidium:**

(1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung ein paritätisch (s. Frauenstatut) besetztes Präsidium vor.

(2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Bundesversammlung in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und der Antragskommission vor.

(3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Bundesversammlung nach Eröffnung der BDK.

**§ 2 Mandatsprüfungskommission:**

(1) Der Bundesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission. Diese Kommission, der ein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes angehört, entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte/r zur Bundesversammlung.

(2) Sie überprüft ferner die Beschlussfähigkeit der BDK zu Beginn der Versammlung.

**§ 3 Tagesordnung:**

(1) Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.

(2) Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.

(3) Die Bundesversammlung entscheidet zu Beginn der BDK über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

**§ 4 Anträge:**

(1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge und Bewerbungen werden über https://antraege.gruene.de bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages. Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 13 Absatz (8) der Bundessatzung bzw. dem Beschluss der Antragsfristen zu Beginn der BDK. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht werden.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK über https://antraege.gruene.de, spätestens aber zu Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der Bundesversammlung erarbeitet werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 1 eingetreten ist.

(3) Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen vor der Bundesversammlung diesem vorgelegt werden.

(4) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung. Gemäß §13 (9) der Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission zuerst abgestimmt. Über ihre Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird
unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt. Über ihre sonstigen Empfehlungen, z.B. zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wird in der Regel zu Beginn der Bundesversammlung,

in jedem Fall aber frühestmöglich abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei Gegenreden vorgesehen, jedoch zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nur eine Gegenrede je Antrag; danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der Bundesversammlung erhöht werden.

(5) Delegierte und Ersatzdelegierte zur BDK können Geschäftsordnungsanträge über den Button

„GO-Antrag“ auf der BDK Webseite https://bdk.gruene.de ab Beginn der BDK stellen. Bei der Antragstellung sind Name und Kreisverband der Antragsteller*innen und der Wortlaut des Antrages in die entsprechenden Felder einzufüllen. Mit dem Absenden des Antrags wird die antragstellende Person per Videokonferenz mit der technischen Antragskommission verbunden, um die Antragstellung abzuschließen. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.

(6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig und müssen
aus technischen Gründen 20 Minuten vor Ende des Tagesordnungspunktes bei der technischen Antragskommission angemeldet werden. Dies erfolgt über das Verfahren für Geschäftsordnungsanträge.

(7) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.

(8) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss wie ein GO-Anträge über den Button „GO-Antrag“ auf der BDK Webseite https://bdk.gruene.de beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

**§ 5 Redebeiträge:**

(1) Jedes Mitglied hat Rederecht.

(2) Wortmeldungen sind über die BDK Webseite https://bdk.gruene.de beim Präsidium einzureichen. Die Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitgliedes.

(3) Die Redelisten werden schon vor Beginn der BDK am 13. November 2020 geöffnet und am 16.
November 2020 gelost. Das Losen erfolgt über die BDK Webseite https://bdk.gruene.de. Das Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt

sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.

(4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen- und Offene-Redeplätze wechseln sich ab . Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

(5) Die Aussprache wird im Voraus in der Anzahl der Wortbeiträge und ihrer Zeit begrenzt. Nach den Wortbeiträgen wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung der Redeliste kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

(6) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

(7) Bundesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der BDK dafür,
dass die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit überschreitet.

**§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Televoting:**

(1) Durchzuführende Wahlen und Abstimmungen werden über das Grüne Abstimmungstool auf der
BDK Webseite durchgeführt.

Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl werden die in diesem Wahlgang
gewerteten Stimmen pseudonymisiert in einer Liste veröffentlicht. Die Pseudonymisierung erfolgt dabei über einen Zahlenwert, dem die jeweilige Stimme zugeordnet wird. Dies ermöglicht eine Kontrolle des Gesamtergebnisses der Abstimmung oder Wahl.

Bei (offenen) Abstimmungen wird dieser Zahlenwert über ein kryptografisches Verfahren aus dem Namen der Person und der Bezeichnung der Abstimmung gebildet. Zur Überprüfung des Wahlergebnisses können Parteimitglieder auf einer Webseite im Grünen Netz über die Eingabe des Namens der abstimmenden Person und der Bezeichnung der Abstimmung den Zahlenwert erzeugen und so überprüfen, ob die Stimme im Abstimmungsergebnis korrekt gewertet wurde.

Bei Wahlen wird der Zahlenwert zufällig über ein kryptografisches Verfahren erzeugt und der abstimmenden Person nach Abgabe der Stimme angezeigt. Dieser Zahlenwert kann kopiert werden.
Damit können die bei der Wahl teilnehmenden Person überprüfen, ob die eigene Stimme korrekt

gewertet wurde im Abstimmungsergebnis. Ein Abgleich zwischen dem Zahlenwert und dem

Namen der abstimmenden Personen kann nur von dem/der Administrator*in des Servers vorgenommen werden. Diese verpflichten sich schriftlich gegenüber dem Bundesverband, keine Einsicht zu nehmen, soweit die Richtigkeit des Ergebnisses nicht formell angezweifelt wird. Die den Abgleich ermöglichenden Daten werden nach Ablauf der Einspruchsfrist i.S.v. § 13 Abs. 10 Bundessatzung gelöscht.

(2) Vor der Abstimmung wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

**§ 7 Sonstiges:**

(1) Der Bundesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung sowie im digitalen Raum das Hausrecht aus.

**§ 8 Schriftliche Satzungsabstimmung**

(1) Auf der BDK wird ein Meinungsbild über die beantragten Satzungsänderungen unter den Stimmberechtigten abgestimmt. Die Satzungsänderungsanträge, die im Meinungsbild eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erhalten werden im Anschluss an die BDK in einen schriftlicher Bestätigungswahlgang per Briefwahl abgestimmt (siehe Fußnote 1).

(2) Das Quorum für die Gültigkeit des schriftlichen Bestätigungswahlganges liegt bei 50 % der Stimmberechtigten (entsprechend § 25 Abs. s. 2 Bundessatzung).

(3) Für die Annahme der Satzungsänderung ist in dem schriftlichen Bestätigungswahlgang eine Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

(4) Die Abstimmungsbriefe werden bis zum 27.11.2020 an die gemeldeten Delegierten zur BDK versandt. Sollten die Delegierten nicht an der BDK teilgenommen haben, können sie den Abstimmungsbrief an den/die Ersatzdelegierte weiter geben, der für sie während der BDK das Stimmrecht wahrgenommen hat.

(5) Eingangsfrist für die Abstimmungsbriefe ist der 17.12.2020.

**§ 9 Laufzeit der Änderungen**

Die zu Beginn der 45. Bundesdelegiertenkonferenz beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung behalten nur für die 45. digitale Bundesdelegiertenkonferenz ihre Gültigkeit und gelten nicht für die 46. Und folgende Bundesdelegiertenkonferenzen weiter.

(Beschlossen auf der 7. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 1.-3. März 1996 in Mainz, zuletzt geändert auf der 39. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 20.-22. November 2015 in Halle.)

Fußnote 1: Entsprechend § 5 Abs. 4 S. 3 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Parteien-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

# Begründung

Die Tatsache, dass wir uns der Herausforderung stellen diese BDK komplett digital zu machen, bringt einige Anforderungen an die Änderungen der Verfahren mit sich. Wir wollen diese natürlich nicht dauerhaft ändern, deshalb stellen wir diese Änderungen nur für diese 45. BDK (§ 9 GO 45. BDK), um die auch digital unsere BDK zu einem Erfolg zu führen.

Zu den einzelnen Änderungen hier noch einige Begründungen:

§ 3 Abs. 3 können wir streichen, da diese Reglung sicherstellen soll, dass Wahlen nicht in die Zeit der Abreise der Delegierten gelegt werden, das ist aber dieses Mal kein Problem, da die Delegierten zu Hause sitzen.

§ 4 Abs. 1 seit etlichen BDKen werden die Anträge über Antragsgrün bei der Antragskommission eingereicht, es ist eigentlich klarer direkt rein zu schreiben, wo sie eingereicht werden müssen. Die Geschäftsordnungsanträge werden in § 5 separat behandelt. Die Anpassung zu Antragsfristen ist auch nur eine Anpassung an das Verfahren. wie wir es seit Jahren leben.

§ 4 Abs. 2 Siehe § 4 Abs. 1 Anträge gehen bei der Antragskommission ein und nicht beim BuVo. Die Antragskommission entscheidet auch über die Dringlichkeit.

§ 4 Abs. 4 Hier wird nur der Text verschoben, weil er vom Sachzusammenhang eigentlich in Absatz 4 und nicht wie bisher in Abs. 5 gehört.

§ 4 Abs. 5 ist eine Anpassung an die Tatsache, dass wir digital tagen. Wir digitalisieren das GO-Antragsverfahren und beschränken die Berechtigung, wer Geschäftsordnungsanträge stellen darf, auf die Delegierten und Ersatzdelegierten. Normalerweise können GO-Anträge von Mitgliedern gestellt werden, die vor Ort auf der BDK sind, also i.d.R. ca. 1.200 Personen von denen die ganz überwiegende Anzahl Delegierte (ca. 830) und Ersatzdelegierte sind. Digital könnten bis zu 100.000 Mitglieder teilnehmen, die Gruppe der möglichen GO-Antragssteller*innen vergrößert sich somit unverhältnismäßig. Eine Anpassung an das normale Antragsverfahren (20 Antragsteller*innen stellen gemeinschaftlich einen Antrag) erscheint nicht praktikabel, da dafür in der Regel die Zeit fehlt.

§ 4 Abs. 6 und 8 Anpassung ans digitale Verfahren

§ 5 Abs. 2 und 3 Anpassung für die digitale BDK, damit alle sich auch technisch mit Vorlauf auf ihre Redebeiträge einrichten können und sich gute Redesituationen schaffen können, wollen wir schon vor der BDK losen, damit diejenigen, die gelost wurden, das schon im Vorfeld wissen.

§ 5 Abs. 4 Anpassung ans Frauenstatut

§ 5 Abs. 5 Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten der letzten Jahre

§ 6 Abs. 1-3 Anpassung an das digitale Verfahren und Erläuterung des Abstimmungsverfahrens.

§ 7 Abs. 1 geht es um physische Barrierefreiheit

§ 8 Am 9. Oktober wurden Coronaregelungen zum Parteiengesetz vom Bundestag beschlossen, die es erforderlich machen, dass wir die Satzungsänderungen durch einen schriftlichen Wahlgang bestätigen lassen. Dies ist auch der Grund warum wir die GO Änderungen nicht schon früher einbringe konnten, da die ganze Zeit noch unklar war, welche parteiengesetzlichen Regelungen für uns bei diesem Parteitag gelten würden.